

SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE BEI DEN REALSTEUERN DER STADT MÜNCHBERG (HEBESATZSATZUNG)

VOM 15.11.2024

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Münchberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Münchberg erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 310 v. H.
- b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung 2024 vom 26.04.2024 außer Kraft

STADT MÜNCHBERG

Münchberg den 15.11.2024


Christian Zuber
Erster Bürgermeister

